



# Benützungsreglement

Quartiertreff Hüttenkopf und Baracke Auzelg

Das nachfolgende Benützungsreglement ist ein integraler Bestandteil des Mietvertrages und ist für alle Mieter und deren Nutzer der Objekte verbindlich.

## 1. Benützungsrecht

Die Objekte stehen im Eigentum der Stadt Zürich und werden durch den Quartierverein Schwamendingen (QVS) bewirtschaftet und vermietet. Die Objekte stehen grundsätzlich allen Personen und Institutionen zur Verfügung. Der QVS entscheidet abschliessend über eine Vermietung. Vereinsmitglieder des QVS können die Objekte zu einem reduzierten Tarif mieten.

## 2. Mieter

Der Mieter muss volljährig und handlungsfähig sein. Wird eine Veranstaltung von Minderjährigen organisiert, so muss eine volljährige, handlungsfähige Person den Mietvertrag unterschreiben sowie die Verantwortung für den Anlass übernehmen. Das Mietobjekt darf nicht an Dritte weitervermietet werden.

## 3. Bezug und Rückgabe

Der Schlüssel für das Objekt wird dem Mieter durch den Vertreter des QVS ausgehändigt und nach Abschluss des Anlasses wieder zurückgenommen. Die Übernahme- und Rückgabe-Termine sind mit dem Vertreter des QVS frühzeitig abzusprechen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht. Defektes Material ist dem QVS zu melden und wird verrechnet.

## 4. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind in den Tarifbestimmungen geregelt. Eine Allfällige Gratisbenützung liegt im Ermessen des Quartiervereins-Schwamendingen. Die Benützungsgebühren sind bei der Schlüsselübergabe mit dem Depot zu entrichten. Für Feiertage kann die Gebühr im Voraus verlangt werden. Regelmässige Benützung und Reservation von mehreren Terminen ist in Absprache mit dem QVS möglich. In der Regel können maximal 4 Termine gleichzeitig reserviert werden.

## 5. Kontaktstelle / Notfall

Für Anfragen, Meldung von Schäden oder bei technischen Problemen ist der QVS (gemäss den Kontaktangaben auf dem Vertrag) zu kontaktieren. Bei Notfällen ist gemäss Notfallblatt vorzugehen

## 6. Technische Anlagen

Die Technischen Anlagen sind sorgfältig, gemäss den Bedienungsanleitungen zu bedienen.

## 7. Mobiliar / Versicherung

Das Mobiliar ist sorgfältig zu behandeln. Versicherung ist Sache des Mieters

## 8. Geschirr / Küchenutensilien

Das Geschirr, Besteck und die Küchenutensilien dürfen nur benützt werden, wenn dies im Mietvertrag eingeschlossen ist. Für Beschädigtes oder verlorenes Geschirr, Besteck und Küchenutensilien werden die Kosten gemäss den Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.

## 9. Essen / Trinken

Ohne spezielle Vereinbarung mit der zuständigen Person des Quartiervereins dürfen keine Getränke und Speisen verkauft werden. Esswaren für den Eigengebrauch dürfen mitgebracht werden. Die Einhaltung dieses Verkaufsverbots wird stichprobenartig kontrolliert.

## 10. Lärm

Es gilt die Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich.

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen;



insbesondere sind von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 08.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Freien ist das Musizieren generell zwischen 22:00 und 08:00 verboten.

#### **11. Feuerpolizeiliche Bestimmungen**

Die maximale Personenanzahl (gemäss Vertrag) darf nicht überschritten werden.

In den Räumen ist offenes Feuer verboten, Rechaud Kerzen dürfen in nicht brennbaren Behältern (Gläser) aufgestellt werden. Allfällige Dekorationen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

#### **12. Rauchen**

In allen Räumen besteht ein absolutes Rauchverbot. Wird vor dem Eingang oder im unmittelbaren Umfeld geraucht, ist dafür zu sorgen, dass keine Zigarettenstummel herumliegen.

#### **13. Alkohol**

Die Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren oder offensichtlich betrunkene Personen ist verboten.

#### **14. Parkieren von Fahrzeugen, Zu- und Wegfahrt**

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur an den vom Vermieter bezeichneten Orten erlaubt. Bei der Zu- und Wegfahrt ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

#### **15. Reinigung**

Alle Räume inklusive WC, Küche und Eingangsbereich sind durch den Mieter zu reinigen. Ist eine Nachreinigung erforderlich werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

#### **16. Abfall Entsorgung**

Hat durch die Mieter gemäss den Vorschriften der Stadt Zürich (ERZ) zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass das Entsorgen in den Wertstoffsammelstellen nach 22.00 und an Sonn und Feiertagen nicht gestattet ist.

#### **17. Annullierungen**

Bei Annullierungen werden folgende Kosten verrechnet:

- 14 bis 7 Tage vor dem Anlass: 50% der Mietkosten
- 7 bis 1 Tage vor dem Anlass: 100% der Mietkosten.

Für Mieten an Feiertagen kann durch die Vermieterin eine Vorauszahlung verlangt werden.

#### **18. Meldung von Schäden**

Alle Schäden sind unaufgefordert bei der Schlüsselrückgabe zu melden. Für Schäden die durch den Mieter verursacht wurden, haftet dieser vollumfänglich.

#### **19. Zugang zu den Räumlichkeiten**

Den Vertretern des Vermieters ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

#### **20. Haftung**

Der Vermieter lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Der Mieter haftet für alle durch sie verursachten Schäden an den Räumen, Infrastruktur, Inventar und Umgelände.

Der Vermieter behält sich vor, Benützern die gegen das Benützungsreglement verstossen oder die Weisungen des Vermieters nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

Für die Deckung von Schäden, Nichteinigung usw. kann ein Teil oder das ganze Depot zurückbehalten werden. Reicht das Depot nicht für die Deckung der Unkosten aus, werden die zusätzlichen Kosten separat in Rechnung gestellt.

#### **21. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Der Vermieter kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen. Der Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitigkeiten ist die Stadt Zürich.